

Verwaltungsvorschrift über das Früherkennungsprogramm Afrikanische Schweinepest	153	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	
Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen für eine nachhaltige Waldwirtschaft – Forstwirtschaftliche Infrastruktur	182	Bekanntmachung über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz	189
Bekanntmachung über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz	188	Bekanntmachung über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz	189
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VwV NRW – Holzerntetechnik	189	Bekanntmachung über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz	190
		Regierungspräsidium Karlsruhe	
		Bekanntmachung der amtlich erlaubten Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Lotterie »Spiel 77« für die Ziehungen am 01. und 04. Juli 2026	190

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2025 bei

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Bekanntmachung des Innenministeriums über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

Vom 17. Februar 2026 – IM6-1500-15/3 –

Das Innenministerium genehmigt allen über die Ländergrenzen hinaus Hilfe leistenden Gemeinden im Sinne der Nummer 7.3 der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (ZFeuVwV) nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von Nummer 7.3 Satz 2 ZFeuVwV bezüglich der Stellung von Einzelanträgen. Die Hilfe leistenden Gemeinden können somit ihren Anspruch auf Ersatz der Kosten der unentgeltlichen Hilfeleistungen über die Ländergrenzen hinaus auch in Sammelanträgen stellen.

GABl. S. 118

kreis, Karlsruhe, Konstanz, Lörrach, Ludwigsburg, Main-Tauber-Kreis, Ortenaukreis, Ostalbkreis, Rastatt, Ravensburg, Rems-Murr-Kreis, Reutlingen, Rhein-Neckar-Kreis, Schwäbisch-Hall, Schwarzwald-Baar-Kreis, Sigmaringen, Tübingen, Tuttlingen, Waldshut und Zollernalbkreis auf deren für sie stellvertretend vom Landkreistag Baden-Württemberg nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes gestellten Antrags vom 20. November 2025 von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aufsicht im Personenstandswesen und die Vorlagepflichten der Standesämter an die unteren Fachaufsichtsbehörden mit Wirkung ab 20. Februar 2026 für die Dauer von vier Jahren befreit, wonach grundsätzlich mindestens alle fünf Jahre von den unteren Fachaufsichtsbehörden eine Aufsichtsprüfung bei den Standesämtern zu erfolgen hat. Die unteren Fachaufsichtsbehörden haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.

GABl. S. 118

Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

Vom 20. Februar 2026 – Az. IM2-1020-121/3 –

Das Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Kommunen hat die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Böblingen, Bodenseekreis, Breisgau-Hochschwarzwald, Calw, Enzkreis, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Hohenlohe-

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Änderung der VwV Informationssicherheit

Vom 25. Februar 2026 – Az.: IM4-162-27/2

- 1 Die VwV Informationssicherheit vom 7. April 2017 (GABl. S. 214) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe »BSI Standard 100-1« durch die Angabe »BSI-Standard 200-1« ersetzt.
 - b) In Nummer 3.1 wird die Angabe »BSI Standards 100-1 bis 100-3« durch die Angabe »BSI-Standards 200-1 bis 200-3« ersetzt.